SATZUNG DER UNTERSTÜTZUNGSKASSE DES KREISFEUERWEHRVERBANDES SAARPFALZ e. V.

Neufassung gem. Satzungsänderung in der Delegiertenversammlung
vom 15.03.2013 in Gersheim

§ 1 Name und Rechtsstellung der Kasse

(1) Die Kasse führt den Namen „Unterstützungskasse des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e.V.".

(2) Die Unterstützungskasse ist nicht rechts- und geschäftsfähig. Sie ist Teil des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e.V. Das Kapital ist getrennt vom Verbandsvermögen auf einem eigenen Konto anzulegen und zu verwalten.

(3) Mitglieder sind die Angehörigen der Feuerwehren des Saarpfalz Kreises, die nachweislich dem Kreisfeuerwehrverband Saarpfalz e.V. angehören.

(4) Die Entwicklung und Arbeit der Unterstützungskasse ist im Rahmen der jährlichen Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e.V. gesondert darzustellen.

§ 2 Zweck der Unterstützungskasse

(1) Die Unterstützungskasse dient der zusätzlichen sozialen Unterstützung der unter § 1 Abs. 3 genannten Mitglieder.

(2) Unterstützungen können nur bei Vorliegen einer sozialen und wirtschaftlichen Notlage geleistet werden.

(3) Unterstützungen anderer Leistungsträger, wie z.B. der GUV oder anderer Versicherungen, werden in die Beurteilung einbezogen.

§ 3 Kapital der Unterstützungskasse

(1) Der Grundstock der Unterstützungskasse in Höhe von EUR 25.000,- ist jährlich durch Spenden, Zuwendungen, Zinsen und Beitragsmittel zu erhalten.

(2) Die Erhöhung des Grundstockbetrages ist stets anzustreben.

(3) Das Kapital der Unterstützungskasse ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 4 Höhe der Auszahlungsbeträge

Die zu bewilligende Unterstützung darf im Einzelfall den Betrag von EUR 2.500,- nicht übersteigen.

§ 5 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Unterstützung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse besteht nicht. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen von Unterstützungen an Mitglieder oder deren Angehörige kann ein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse nicht begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.

(2) Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistung bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist.

(3) Die von dem Leistungsempfänger zu unterzeichnende Erklärung hat folgenden Wortlaut: „ Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen aus der Unterstützungskasse freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kein Anspruch gegen die Unterstützungskasse des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V. erwächst.“

§ 6 Organe

(1) Die Unterstützungskasse wird vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e.V. verwaltet.

(2) Eingehende Anträge auf Unterstützung sind gesondert zu behandeln. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist vor der Abstimmung festzustellen. Der Beschluss über die Höhe der Zuwendung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit herbeigeführt werden.

§ 7 Anträge an die Unterstützungskasse

(1) Anträge sind vom Löschbezirksführer über den Wehrführer an den Kreisfeuerwehrverband Saarpfalz e.V. zu richten. Dabei ist ausführlich auf die Umstände des Falles, die finanzielle Hilfe von Dritten, die Bedürftigkeit des Antragstellers usw. hinzuweisen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung der Unterstützungskasse

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Kreisfeuerwehrverband Saarpfalz e.V.

(2) Bei Auflösung der Unterstützungskasse fällt das Vermögen an den Kreisfeuerwehrverband Saarpfalz e.V.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 15.03.2013 in Gersheim beschlossen und tritt sofort in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung der Unterstützungskasse des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V. in der Fassung vom 27.03.1999 tritt damit außer Kraft.